

SATZUNG

**des Heimatgeschichtsvereins 1984 Rosbach v. d. H. e. V.
(i. F. v. 22.01.1985; geändert am 10.10.2014)**

I. Name, Sitz und Zweck:

§1 Der Verein führt den Namen "Heimatgeschichtsverein 1984 Rosbach v. d. Höhe". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Rosbach v. d. Höhe.

§ 2 Zweck des Vereins ist es, die Kenntnisse der Heimatgeschichte durch Forschung, Ergänzung und eventuelle Richtigstellung zu fördern, zu pflegen und der Bürgerschaft nahe zu bringen. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- 1) Sammlung und Bearbeitung geschichtlichen Materials wie Urkunden, Akten, Schriften, Bilder und Gegenstände des täglichen Lebens.
- 2) Vorträge, Veranstaltungen und Ausstellungen.
- 3) Mitarbeit im Stadtarchiv oder Betreiben des Archives der Stadt Rosbach.
- 4) Herausgabe einer Vereinszeitschrift.
- 5) Anregung und Unterstützung von Veröffentlichungen.

§ 3 Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

II. Gemeinnützigkeit:

§ 4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft:

§ 5 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt, die Satzung anerkennt und sich zur Zahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Im Zweifelsfall befindet die Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag.

§ 6 Fördernde Mitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt, kann förderndes Mitglied werden. Für die Aufnahme gilt 5 § Abs. 2. Die Höhe des Beitrages oder der Spende ist von Fall zu Fall festzulegen.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit vierteljähriger Kündigung.

Bei Verstoß gegen Ziele und Satzung des Vereins kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen. Gegen den Ausschluss ist eine Prüfung bei der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 9 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung irgendwelcher Leistungen.

IV. Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins.

Im 1. Vierteljahr jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand hat zu ihr alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuladen. Bei Bedarf können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Ein schriftlicher Antrag mit Tagesordnung von 25 % der Mitglieder verpflichtet den Vorstand, unter Einhaltung der Ladefrist, zur sofortigen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes.
Entgegennahme des Jahreskassenberichtes und Entlastung des Kassenwarts.
- b) Satzungsänderungen.
- c) Entscheidung von Anträgen.
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- e) Wahl der 3 Kassenprüfer.

§ 12 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Stimmübertragung ist nicht möglich. Bei Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter, einen Wahlleiter und einen Protokollführer. Das zu erstellende Protokoll ist von den vorgenannten Personen zu unterschreiben und vom Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden), dem Schriftführer und Pressewart (eine Person), dem Kassenwart und mindestens 4 Beisitzern und einem von dem Magistrat der Stadt Rosbach delegierten Mitglied.

Der gesamte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von **2** Jahren gewählt.

In Jahren mit ungerader Endziffer werden gewählt bzw. bestätigt:

- a.) der 1. Vorsitzende
- b.) der Schriftführer
- c.) die Beisitzer

In Jahren mit gerader Endziffer werden gewählt bzw. bestätigt:

- a.) der 2. Vorsitzende

b.) der Kassenwart

Die Wahl wird nur auf Antrag geheim durchgeführt.

Bis zur Neu- oder Wiederwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird dessen Amt nach Abstimmung innerhalb des Vorstandes von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch weitergeführt.

§ 14 Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der Kassenwart oder der Schriftführer vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

§ 15 Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand trifft nur Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Der Vorstand führt die allgemeinen Geschäfte. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

V. Haushaltsführung:

§ 16 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich erhoben. Er ist bis zum Ablauf des 1. Quartals (31.3.) fällig. Für Jugendliche, Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte und mehrere (ab 2) Familienmitglieder kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag bis zur Hälfte senken. Beginnt die Mitgliedschaft nach dem ersten Quartal im Geschäftsjahr, so ist der anteilige Mitgliedsbeitrag einmalig zu zahlen. Die Vermögensverwaltung, die Führung der Mitgliedskartei und die Überwachung des Eingangs der Mitgliedsbeiträge obliegen dem Kassenwart.

VI. Auflösung:

§ 18 Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rosbach v.d.Höhe, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Soweit diese Satzung die Rechtsbeziehungen des Vereins zu seinen Mitgliedern und zu dritten nicht regelt, finden die Vorschriften des BGB bezüglich eingetragener Vereine Anwendung.

Rosbach v. d. Höhe, den 22. Januar 1985
Letztmalig geändert am 10. Oktober 2014